

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der OmniCert Umweltgutachter GmbH

### § 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, einschließlich der auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärungen, zwischen dem Kunden und der OmniCert Umweltgutachter GmbH, Kaiser-Heinrich-Il.-Str. 4, 93077 Bad Abbach, HRB 11590 (Amtsgericht Regensburg), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thorsten Grantner, im Folgenden „OmniCert Umweltgutachter GmbH“ genannt.
2. Diese AGB enthalten die zwischen dem Kunden und der OmniCert Umweltgutachter GmbH für den Auftrag ausschließlich geltenden Bedingungen, soweit diese nicht durch individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien geändert werden. Von diesen AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht anerkannt und ihnen hiermit ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann gültig, wenn die OmniCert Umweltgutachter GmbH diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
3. Kunde im Sinn dieser AGB ist, wer gegenüber der OmniCert Umweltgutachter GmbH eine Bestellung oder sonstige auf den Vertragsabschluss gerichtete Erklärung abgibt und/oder mit der OmniCert Umweltgutachter GmbH einen Vertrag abschließt.
4. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
5. Die OmniCert Umweltgutachter GmbH behält das alleinige Recht für ihre Entscheidungen bezüglich ihrer Zertifizierungs- und Validierungstätigkeiten (einschließlich Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Einschränkung des Geltungsbereichs, Aussetzung, Zurückziehung und Wiederherstellung). Diese Entscheidungen werden nicht ausgegliedert.
6. Bei Zertifizierungen von Managementsystemen gilt zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Zertifizierungsordnung der OmniCert Umweltgutachter GmbH. Diese wird dem Kunden bei Übermittlung des Angebotes zur Verfügung gestellt.

### § 2 Vertragsabschluss

1. Die von der OmniCert Umweltgutachter GmbH herausgegebenen Prospekte oder sonstigen Werbeunterlagen einschließlich der Informationen auf den Websites [www.omnicert.de](http://www.omnicert.de) und [www.umweltgutachter.de](http://www.umweltgutachter.de) stellen selbst noch kein Angebot für einen Vertragsabschluss dar. Der Vertrag zwischen dem Kunden und der OmniCert Umweltgutachter GmbH kommt erst zustande, wenn der Kunde ein schriftliches oder in Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) abgefasstes Angebot der OmniCert Umweltgutachter GmbH ohne Vorbehalte und Änderungen annimmt. Diese AGB werden dem Kunden mit dem Angebot zur Verfügung gestellt und mit der Annahme des Angebots durch den Kunden Vertragsbestandteil.
2. Die Angebote der OmniCert Umweltgutachter GmbH sind für 3 Monate gültig, gerechnet ab Angebotsdatum.
3. Besondere Zusicherungen seitens der OmniCert Umweltgutachter GmbH, Auftragsweiterungen/-ergänzungen sowie Änderungen, die die Vergütung betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. E-Mail oder Telefax).

### § 3 Vergütung und Zahlungsverzug

1. Die OmniCert Umweltgutachter GmbH erbringt ihre Leistungen auf Basis der im Angebot genannten Vergütung/Stundensätze. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Angaben zur Vergütung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und zzgl. Nebenkosten und Auslagen.
2. Stellt sich während der Vertragsdurchführung heraus, dass über den ursprünglichen Vertragsgegenstand hinaus besondere, zusätzliche Leistungen seitens der OmniCert Umweltgutachter GmbH notwendig werden, so informiert die OmniCert Umweltgutachter GmbH den Kunden hierüber unverzüglich. Zusätzliche Leistungen werden nur gegen gesonderte Vergütung erbracht. Die OmniCert Umweltgutachter GmbH führt hierüber einen Stundennachweis. Sollten sich die Parteien auf keinen Stundensatz einigen, so erfolgt die Abrechnung auf Basis des dem Auftrag zugrundeliegenden Stundensatzes.
3. Zahlungen sind bargeldlos auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Die Forderungen der OmniCert Umweltgutachter GmbH sind sofort fällig und innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist zu zahlen. Ist in der Rechnung kein abweichender Termin angegeben, so sind die Forderungen der OmniCert Umweltgutachter GmbH stets innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang zu zahlen. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang gerät der Kunde automatisch in Zahlungsverzug und es werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fällig. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
4. Die OmniCert Umweltgutachter GmbH hat das Recht, angemessene Vorauszahlungen auf die Vergütung gemessen am Fortschritt ihrer Leistungserbringung zu verlangen.
5. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer und ausdrücklicher Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungskosten und Spesen angenommen.
6. Die OmniCert Umweltgutachter GmbH behält es sich vor, wenn der Kunde ohne rechtfertigenden Grund die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder nach Vertragsabschluss eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden bekannt

wird, weitere Leistungen nur auszuführen, wenn der Kunde zuvor eine entsprechende Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht hat.

### § 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

Der Kunde kann ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Darüber hinaus steht dem Kunden das Recht zur Aufrechnung und zum Zurückbehalt nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von der OmniCert Umweltgutachter GmbH anerkannt wurde oder unbestritten ist.

### § 5 Schweigepflicht und Datenschutz

1. Die OmniCert Umweltgutachter GmbH verwendet alle ihr vom Kunden im Rahmen des Auftrags übergebenen Unterlagen und sonst wie mitgeteilten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung und behält hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen. Dritte in diesem Sinne sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.. Ebenso bleibt die Weitergabe von Unterlagen und Informationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der eigenen Rechtswahrnehmung an Behörden, Gerichte, Steuerberater, Rechtsanwälte und Zulassungsbehörden etc. hiervon unberührt. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
2. Die OmniCert Umweltgutachter GmbH darf den Kunden auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzauftraggeber ggf. mit einer Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstandes nennen.

### § 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde unterstützt die OmniCert Umweltgutachter GmbH bei der Erfüllung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen aller relevanten Unterlagen vor Bearbeitungsbeginn in vollständiger und geordneter Weise sowie das rechtzeitige Zurverfügungstellen der vor, während oder nach der Begutachtung angeforderten Nachweise und Informationen. Die OmniCert Umweltgutachter GmbH wird während der Begehung unterstützt und die verantwortlichen Personen stehen im vorgesehene Zeitraum insbesondere auch zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Der Zugang zu allen prüfungsrelevanten Bereichen vor Ort und ggfs. bei Dritten z.B. Lieferanten, wird sichergestellt. Änderungen der Organisation (z.B. Umfirmierung, Eigentümerwechsel), des Prüfungsumfanges (z.B. Geltungsbereich der Prüfleistung), der technischen Gegebenheiten oder genehmigungsrechtlichen Vorgaben werden der OmniCert Umweltgutachter GmbH mitgeteilt. Der Kunde hat die OmniCert Umweltgutachter GmbH unaufgefordert und rechtzeitig von allen ihm bekannten Sachverhalten zu unterrichten, die zur sachgemäßen Auftragserfüllung relevant sein können. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor. Bei Zertifizierungen von Managementsystemen ist der Kunde verpflichtet, die OmniCert Umweltgutachter GmbH über jedwede Angelegenheit zu informieren, die die Fähigkeit des Managementsystems beeinträchtigen könnte, weiterhin die Anforderungen der jeweiligen zur Zertifizierung genutzten Norm zu erfüllen (z.B. Änderungen bezüglich des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. der Eigentümerschaft, wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse, Änderungen der vom zertifizierten Managementsystem erfassten Tätigkeitsfelder, etc.).
2. Der Kunde muss zur ordnungsgemäßen Erfüllung unserer Dienstleistung die Anwesenheit von Beobachtern von Aufsichtsbehörden dulden.
3. Die OmniCert Umweltgutachter GmbH wird vom Kunden ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen die für die Vertragsdurchführung notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, ist vom Kunden hierfür eine schriftliche Vollmacht zugunsten der OmniCert Umweltgutachter GmbH auszustellen und zu übergeben.
4. Arbeitsergebnisse können auch per elektronischer Post versandt werden. Allgemein kann die Kommunikation zwischen den Parteien mittels elektronischer Post erfolgen. Wünscht der Kunde keine elektronische Übermittlung, so hat er dies bei Erhalt von elektronischer Post, die vertragliche Gegenstände zum Inhalt hat, mitzuteilen.

### § 7 Arbeitsergebnisse und Abgabetermine

1. Die Berichterstellung durch die OmniCert Umweltgutachter GmbH erfolgt entsprechend der im Angebot genannten Konditionen. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe der Arbeitsergebnisse in digitaler Ausfertigung.
2. Ausfertigungen von Arbeitsergebnissen in Papierform werden nur nach ausdrücklicher Aufforderung und nur gegen Kostenübernahme durch den Kunden erstellt. Die Kosten sind gegen geeigneten Nachweis durch den Kunden zu übernehmen.
3. Abgabetermine für Arbeitsergebnisse und sonstige Termine sind für die OmniCert Umweltgutachter GmbH nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) vereinbart wurden.

### § 8 Nutzungsrecht an Arbeitsergebnissen

1. Mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den von der OmniCert Umweltgutachter GmbH erbrachten Arbeitsergebnissen das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht, die Arbeitsergebnisse für die

eigene Verwendung und interne Zwecke einzusetzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten sowie mit anderen Materialien zu verbinden.

- Die OmniCert Umweltgutachter GmbH behält das Recht, die Arbeitsergebnisse zu archivieren und das bei der Erarbeitung erworbene Fachwissen uneingeschränkt weiter zu nutzen. So kann sie beispielsweise darauf aufbauend neue Arbeitsergebnisse entwickeln und diese – auch wenn sie den an den Kunden ausgelieferten Arbeitsergebnissen ähnlich sein können – Dritten überlassen.
- Die von der OmniCert Umweltgutachter GmbH für die Arbeitsergebnisse verwendeten Informationen und Bilder sind urheberrechtlich geschützt, ebenso die erstellten Gutachten. Sämtliche Rechte bleiben insoweit vorbehalten.

#### § 9 Rechte des Kunden bei Pflichtverletzungen/Mängeln der Leistungen

- Treten bei Leistungen der OmniCert Umweltgutachter GmbH, die Dienstleistungen sind, Pflichtverletzungen seitens der OmniCert Umweltgutachter GmbH auf, so ist der Kunde, soweit dies möglich ist, verpflichtet, der OmniCert Umweltgutachter GmbH unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, die bisher erbrachte Leistung nachzubessern bzw. die Pflichtverletzung zu beheben. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung zweimalig fehl oder ist dem Kunden aus sonstigen Gründen die Nachbesserung nicht zumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Schadensersatz kann der Kunde nach den gesetzlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung von § 10 dieser AGB verlangen.
- Ist eine Werkleistung Vertragsgegenstand der OmniCert Umweltgutachter GmbH (z. B. Erstellung eines Gutachtens als Umweltgutachter), so ist die gesetzliche Haftung der OmniCert Umweltgutachter GmbH wegen Mängel der Leistung (Gewährleistung) grundsätzlich zunächst auf die Nacherfüllung beschränkt; d. h., die OmniCert Umweltgutachter GmbH kann nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Der Kunde hat der OmniCert Umweltgutachter GmbH umgehend und ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Bei einem Verstoß hiergegen ist die OmniCert Umweltgutachter GmbH von der Haftung für die insoweit daraus entstehenden Folgen befreit. Der Kunde darf den Mangel selbst oder durch Dritte nur dann beseitigen lassen und Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn dies dringend notwendig ist, beispielsweise um drohende unverhältnismäßig große Schäden abzuwehren. Für den Fall, dass die Nacherfüllung trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig erfolgt oder dass die Nacherfüllung als fehlgeschlagen anzusehen oder eine Fristsetzung zur Nacherfüllung aus anderen Gründen von Gesetzes wegen entbehrlich ist, ist der Kunde berechtigt, seine Gegenleistung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz kann der Kunde nach den gesetzlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung von § 10 dieser AGB verlangen.

#### § 10 Allgemeine Haftungsbeschränkung

- Soweit der Vertrag einschließlich dieser AGB keine anderweitigen Bestimmungen enthält, haftet die OmniCert Umweltgutachter GmbH nur wie folgt:  
Die OmniCert Umweltgutachter GmbH haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Personenschäden, die Haftung aufgrund ausdrücklich gegebener Garantien und die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit die OmniCert Umweltgutachter GmbH nur fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Die Haftungsbeschränkungen gelten auch unmittelbar zugunsten der Organe sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (z. B. Subunternehmer) der OmniCert Umweltgutachter GmbH. In jedem Fall ist gemäß § 30 Umweltauditgesetz i.V.m. § 323 Abs. 2 Handelsgesetzbuch die Höhe der Haftung bei fahrlässigem Handeln auf eine Million Euro begrenzt. Bei einer Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht bei fahrlässigem Handeln abweichend auf vier Millionen Euro.
- Der Kunde hat die OmniCert Umweltgutachter GmbH schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) darauf hinzuweisen, wenn ein beauftragtes Gutachten auch für dritte Personen bestimmt ist und/oder zur Erlangung von Leistungen Dritter verwendet werden soll. Unterbleibt dieser Hinweis, so darf die OmniCert Umweltgutachter GmbH davon ausgehen, dass keine Dritten in den Schutzbereich des Gutachtenvertrages einbezogen werden.

#### § 11 Verjährung von Ansprüchen

- Für Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gelten folgende Verjährungsfristen:
  - Bei der Erbringung von Werkleistungen durch die OmniCert Umweltgutachter GmbH beträgt die Verjährungsfrist für Mängel 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistung.
  - Bei der Erbringung von Dienstleistungen durch die OmniCert Umweltgutachter GmbH beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen gehabt hat oder haben musste.
  - Die gesetzlichen Höchstfristen für eine Verjährung nach § 199 Abs. 2-5 BGB bleiben unberührt, ebenso die Verjährungsfristen nach § 197 BGB.

#### § 12 Kündigung

- Beide Parteien können das bestehende Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorgaben kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Schuldet die OmniCert Umweltgutachter GmbH Dienstleistungen, so ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- Wichtige Gründe, die den Kunden zur Kündigung berechtigen, sind – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – insbesondere ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Leistungserbringung. Wichtige Gründe, die die OmniCert Umweltgutachter GmbH zur Kündigung berechtigen, sind – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – insbesondere die Verweigerung des Kunden von vertragswesentlichen und -notwendigen Mitwirkungshandlungen (siehe auch § 6). Weitere wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsverzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teil der Vergütung in mindestens hälftiger Höhe des Rechnungsbetrages oder der unmittelbar drohende Vermögensverfall des Kunden.
- Wird der Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt, den die OmniCert Umweltgutachter GmbH zu vertreten hat, so steht ihr eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den Kunden objektiv verwendbar ist. In allen anderen Fällen behält die OmniCert Umweltgutachter GmbH den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Sofern der Kunde im Einzelfall keinen höheren Anteil der ersparten Aufwendungen oder keinen höheren Erwerb durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft der OmniCert Umweltgutachter GmbH bzw. das böswillige Unterlassen eines solchen Erwerbs nachweist, werden die ersparten Aufwendungen mit 20 % der Vergütung für die von der OmniCert Umweltgutachter GmbH noch nicht erbrachten Leistungen bemessen.
- Im Falle der ordentlichen Kündigung durch den Kunden steht der OmniCert Umweltgutachter GmbH die vertraglich vereinbarte Vergütung zu. Die OmniCert Umweltgutachter GmbH muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Sofern der Kunde im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % der Vergütung für die von der OmniCert Umweltgutachter GmbH noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart. Unberührt hiervon bleibt ein etwaiger Abzug wegen Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft der OmniCert Umweltgutachter GmbH oder der böswilligen Unterlassung anderweitigen Erwerbs.

#### § 13 Archivierung und Rückgabe von Unterlagen

Die OmniCert Umweltgutachter GmbH hat die ihr vom Kunden überlassenen Unterlagen erst dann vollständig herauszugeben, wenn sie ihre vertragsgemäßen Leistungen vollständig erfüllt hat und sämtliche ihrer Ansprüche durch den Kunden befriedigt worden sind. Die OmniCert Umweltgutachter GmbH erhebt, verwendet und speichert personenbezogene Daten auf Basis der geltenden Datenschutzgesetze und nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung und -abwicklung notwendig ist. Dokumente werden bei der OmniCert Umweltgutachter GmbH grundsätzlich für 2 Jahre nach Beendigung des Vertrages archiviert. Sofern längere gesetzliche oder normative Regelungen bestehen, werden Dokumente und Nachweise für die entsprechende Dauer archiviert. Näheres regeln Zertifizierungsordnungen oder zugrundeliegende Systemdokumente.

#### § 14 Schlussbestimmungen

- Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der OmniCert Umweltgutachter GmbH (derzeit 93077 Bad Abbach). Die OmniCert Umweltgutachter GmbH behält es sich dabei vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- Für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, insbesondere für die Begründung und die Abwicklung des Vertrages, ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand Dezember 2023